

# RS Vwgh 2019/3/29 Ra 2019/02/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2019

## Index

L70309 Buchmacher Totalisateur Wetten Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwRallg

WettenG Wr 2016 §25

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ra 2019/02/0050 B 29.03.2019Ro 2019/02/0004 E 13.05.2019

## Rechtssatz

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die schnelle Abfolge von einzelnen Spielen mit schneller Entscheidung über Gewinn und Verlust ein erhöhtes Spielsuchtpotential in sich birgt (vgl. die Erläuterungen (ErläutRV LT 3/2016 9f von 15 LG - 02293-2015/000)) und dem in den Erläuterungen klar zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers (... Satz im Tennis...), kann die vom VwG vertretene Ansicht, nicht Spiele oder Punkte, sondern der Satz im Tennis ist das kleinste Teilergebnis, auf das gemäß § 25 Wr WettenG 2016 erlaubterweise gewettet werden darf, nicht als rechtswidrig erkannt werden.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019020025.L01

## Im RIS seit

06.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

06.02.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)